



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

XI ZR 143/21

vom

19. Oktober 2021

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Oktober 2021 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Ellenberger, den Richter Dr. Grüneberg sowie die Richterinnen Dr. Menges, Dr. Derstadt und Ettl

beschlossen:

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers gegen den Beschluss des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 25. Februar 2021 wird zurückgewiesen, weil der Kläger nicht dargelegt hat, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Soweit der Kläger nach Ablauf der Frist des § 544 Abs. 4 ZPO Wiedereinsetzung für sein Vorbringen begehrt, die Sache habe aufgrund des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 9. September 2021 (C-33/20, C-155/20, C-187/20, ZIP 2021, 1957 - Volkswagen Bank) Grundsatzbedeutung im Hinblick auf die Ordnungsgemäßheit der Pflichtangaben betreffend den geschuldeten Verzugszins, die Vorfälligkeitsentschädigung und das Ombudsmannverfahren, ist ihm Wiedereinsetzung in die Beschwerdebegründungsfrist für diese nachgeschobenen Zulassungsgründe nicht zu gewähren. Der Kläger hätte die geltend gemachte Diskrepanz zwischen Unionsrecht und Senatsrechtsprechung innerhalb der bis zum 16. September 2021 verlängerten Beschwerdebegründungsfrist vortragen können (vgl. Senatsbeschluss vom 7. Juli 2020 - XI ZR 423/19, juris mwN), und zwar unabhängig davon, ob ihm das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union bis zu diesem Zeitpunkt hätte bekannt sein müssen. Er hat daher die Beschwerdebegründungsfrist zur Geltendmachung dieser Zulassungsgründe unabhängig davon

nicht unverschuldet versäumt, ob und unter welchen Voraussetzungen Wiedereinsetzung in die Frist des § 544 Abs. 4 ZPO überhaupt gewährt werden könnte, um Zulassungsgründe nachzuschieben. Die Beschwerde ist, soweit der Kläger die Zulassungsgründe nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist geltend macht, schon deshalb unzulässig (vgl. Senatsbeschluss aaO mwN).

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 6 Satz 2 Halbs. 2 ZPO abgesehen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt bis zu 30.000 €.

Ellenberger

Grüneberg

Menges

Derstadt

Ettl

Vorinstanzen:

LG München I, Entscheidung vom 27.07.2020 - 27 O 6843/20 -

OLG München, Entscheidung vom 25.02.2021 - 19 U 4973/20 -